Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
20 (1873)

30 (24.7.1873)

urn:nbn:de:gbv:45:1-547645

Visual Library

Oldenburgisches

Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 5 gr.

1873. Donnerstag, 24. Juli. **№ 30.**

Bekanntmachungen.

1) Es wurden heute zu Vormündern bestellt:

1. über die minderjährigen Kinder des weil. Spielmanns a. D. Carl Friedrich Brickwede hies. die Wittwe desselben;
2. über den unehelichen Sohn der Elise Dorothea Jürgens zu Bürgerfelde (Namens Johann Wilhelm) der Schuhmacher Carsten Holthusen zu Bürgerfelde.

Oldenburg, 1873 Juli 7. Amtsgericht, Abth. I.

2) Der Kaufmann Emil Brandorf hieselbst und der Oeconom Friedrich Garnholt im Stadtgebiet sind als Armenväter der hiesigen Gemeinde gewählt und als solche bestellt und verpflichtet worden.

Oldenburg, aus der Armen-Commission, 1873 Juli 9.

3) Gefundene Sachen: 1 kl. Schlüssel, 1 seid. Tuch, 1 Korallen-Kreuz, 4 Docken Wollgarn, 1 Uhrschlüssel. Zugelaufen: 1 kl. Hahn.

Das nachfolgende in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 22 § 1 Z. 3 a. und des Art. 27 Z. 6 der revidirten Gemeindeordnung vom 15. April d. J. beschlossene, von dem Großherzoglichen Staatsministerium bestätigte Statut XIV. für die Stadtgemeinde Oldenburg wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldenburg, 1873 Juli 16.

Der Stadtmagistrat.

Wöbcken.	Ahlhorn.	Wiencken.
Schaefer.	Fortmann.	Propping.

Landesbibliothek Oldenburg

Statuten der Stadtgemeinde Oldenburg.

Statut XIV.

betreffend
die Aufhebung der für die Stadt Oldenburg bestehenden Consumtionsabgabe von Schlachtvieh und von frisch eingebrachtem Fleisch.

Die Landesherrliche Verordnung vom 10./20. Januar 1825, betreffend die Einführung einer Consumtionsabgabe für die Stadt Oldenburg, theilweise bereits aufgehoben durch das Statut VI. der Stadtgemeinde Oldenburg vom 21./29. April 1858, sammt allen auf die erwähnte Verordnung sich beziehenden späteren Verordnungen und Bekanntmachungen, namentlich der Regierungs-Bekanntmachung vom 23./27. Januar 1825, sowie das Statut IX. der Stadtgemeinde Oldenburg vom $\frac{\text{10. Decb. 1858}}{\text{20. Janr. 1859}}$ und XIII. vom 23. Februar 1872, betr. die Einführung frisch geschlachteten Fleisches in die Stadt Oldenburg, treten am 1. August d. J. außer Kraft.

Vorstehendes Statut wird mit Beziehung auf Artikel 9 § 3 der revidirten Gemeindeordnung hierdurch bestätigt.

Oldenburg, 1873 Juli 8.

Staatsministerium.
Departement des Innern.
In Vertretung.
(gez.) Ruhstrat.

Aus dem Nachlaß einer kürzlich verstorbenen Dame empfing ich von deren Erben für das Elisabeth-Kinderkrankenhaus 100 ℳ und für die Diakonissensache 100 ℳ, wofür ich im Namen beider Anstalten herzlich danke.

Oldenburg, 1873 Juli 10.

Wöbcken, Stadtdirector.

Magistrat, Gemeinderath und Stadtrath.

Sitzung vom 4. Juli 1873.

(Schluß.)

11. In der Sitzung vom 23. Mai d. J. war vom Stadtrathe beschlossen, den Magistrat zu ersuchen, wegen der durch die neuerdings eingetretene Verringerung der Hand-

Landesbibliothek Oldenburg

arbeitsstunden bei der städtischen Volksschule, disponibel gewordenen Lehrkraft Verfügung zu treffen, event., wenn die neue Organisation der Schule in anderer Weise eine größere Belästigung der Handarbeitslehrerinnen mit sich führe, und die Vergütung im Ganzen dieselbe bleiben müsse, dahin Vorsorge zu treffen, daß die neue Einrichtung namentlich auch hinsichtlich des Erlasses von Stunden den sämmtlichen Lehrerinnen gleichmäßig zu Gute komme. Dem Stadtrathe war hierauf vom Magistrate mitgetheilt, daß sämmtliche Lehrerinnen für den Handarbeitsunterricht an der städtischen Volksschule gleichmäßig belastet seien, indem sie jetzt je 8 Stunden, statt früher 10, wöchentlich geben; daß aber von einer Ermäßigung der denselben bewilligten Vergütung abzusehen sein möchte. Der Stadtrath erklärte sich hiermit einverstanden, bemerkte aber dabei, daß eine etwaige demnächstige Erhöhung der Unterrichtsstunden auf die vorschriftsmäßige Zahl (10) den Handarbeitslehrerinnen kein Recht gebe, auch eine Erhöhung ihrer Vergütung zu verlangen.

12. Nachdem der Waagenpächter Maaß zum Concurs gekommen, erklärte sich der Stadtrath auf Antrag des Magistrats damit einverstanden, daß der frühere Wirth Albrecht als Afterpächter der Stadtwaage 2c. eintrete.

Berichtigung.

In der vorigen Nummer dieses Bl. haben sich auf S. 124, Z. 12 und 13 v. o. zwei Druckfehler eingeschlichen. Es ist dort (Beschluß des Stadtraths hinsichtlich des Regulativs wegen Benutzung der hiesigen Hafenanstalt) zu lesen: „daß den Schiffern zu gestatten sei, gegen Vorausbezahlung von ½ (statt 1) Reichsmark für je 1000 **Kilogramm** wegen des Hafengeldes in Jahresaccord zu treten."

Die Klävemannsstiftung betr.

Auf dem zur Klävemannsstiftung gehörigen, an der Donnerschweeer Chaussee belegenen Grundstücke sind gegenwärtig 8 Häuser im Bau begriffen, welche voraussichtlich am 1. November d. J. bezogen werden können. Dieselben werden 16 Familienwohnungen und 4 Wohnungen für einzeln stehende Personen enthalten, von denen bereits 7 Familienwohnungen vergeben sind. Nach der Bestimmung des Stifters sollen diese Wohnungen für eine billige Miethe, welche die Hälfte der ortsüblichen Miethe für eine solche Wohnung nicht übersteigen darf, verpachtet werden, und zwar nur an solche Familien und

Landesbibliothek Oldenburg

einzeln stehende Personen, welche unbescholten sind, einen nüchternen Lebenswandel führen, zu den weniger Bemittelten gehören und Unterhalt oder Unterstützung aus der Armencasse nicht erhalten haben.

Der Arbeiter F. hieselbst zeigte dem Magistrate am 30. v. M. an, er sei von dem Nachtwächter L. in der vorhergehenden Nacht gemißhandelt worden. Zu gleicher Zeit meldete indessen der Nachtwächter L. dienstlich: „er habe in der vorhergehenden Nacht zwischen 1 und 2 Uhr, als er seine Tour durchgegangen, lärmenden Gesang auf der Bürgereschstraße gehört; er sei auf die Singenden zugegangen und habe sie aufgefordert, ruhig zu sein und nach Hause zu gehen; es seien der Arbeiter F. und ein zweiter ihm unbekannter Mann gewesen. Der erstere sei nun sogleich auf ihn los gekommen, habe gerufen: „was er, L., von ihm wolle," den Aermel seines Mantels gefaßt, denselben zerrissen und ihn, L., sodann an der Kehle gepackt. Er, L., habe sich nun von ihm loszureißen versucht, und seien sie dabei auf die Erde gefallen, wobei F., welcher unten zu liegen gekommen, mit dem Kopfe an das Rad eines auf der Straße stehenden Wagens geschlagen sei. Darauf hätten sie sich wieder aufgerichtet, und als F. nun immer noch nicht habe loslassen wollen, habe er, L., mit seinem Stocke zugeschlagen und jenen in's Gesicht getroffen. Inzwischen sei der Begleiter F.'s auf ihn zugekommen, um jenem zu helfen, worauf er auch gegen diesen einen Schlag geführt. F. habe ihn inzwischen losgelassen, nun aber ihn wieder angegriffen; er habe sich dann mit seinem Stocke gewehrt; wohin er jenen getroffen, wisse er nicht. Hierauf seien beide fortgelaufen." Da der Ruf des Arbeiters F. die Aussage des Nachtwächters L. um so wahrscheinlicher machte, so wurde magistratsseitig kein Grund gefunden, sofort weiter einzuschreiten, sondern der Arbeiter F. nur aufgefordert, einen Antrag auf Bestrafung des Nachtwächters L. wegen Mißhandlung bei der Großh. Staatsanwaltschaft zu stellen; die gerichtliche Untersuchung werde dann das Weitere ergeben. F. erklärte denn auch, diesen Antrag stellen zu wollen. Nach später eingezogener Erkundigung hat F. auf Stellung des Antrages verzichtet; um so mehr Grund für den Magistrat, auch seinerseits die Sache ruhen zu lassen.

Verantwortlicher Redacteur: A. Ahlhorn.
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg